



STATUTEN DER VZ HOLDING AG

Stand 12. April 2023

Kontaktadresse

VZ Holding AG
Innere Güterstrasse 2
6300 Zug
Telefon +41 58 411 80 00
E-Mail: ir@vzch.ch

INHALT

Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	Seite 2
Aktienkapital und Aktien	Seite 2
Organisation der Gesellschaft	Seite 4
Jahresrechnung und Gewinnverteilung	Seite 12
Beendigung	Seite 12
Benachrichtigung	Seite 12

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	Unter der Firma VZ Holding AG VZ Holding SA VZ Holding Ltd	besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff OR mit Sitz in Zug.
Art. 2 Zweck	Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Sie bezweckt ferner die Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten aller Art und kann auch Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann Patente, Handelsmarken, technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten und übertragen.	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 2'000'000 Franken und ist eingeteilt in 40'000'000 Namenaktien mit einem Nenn-	wert von je 0.05 Franken. Die Aktien sind zu 100 Prozent liberiert.
Art. 3a Bedingtes Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von 40'000 Franken erhöht durch Ausgabe von höchstens 800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 0.05 Franken infolge Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Verwaltungsräten und den Mitarbeitenden aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapital-	erhöhung ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen wie den jeweiligen Ausgabebetrag, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und setzt den Beteiligungsplan fest. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.
Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung	Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der Absätze 3 und 4 als Wertrechte (im Sinn des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinn des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Verfügungen über Bucheffekten unterstehen dem Bucheffektengesetz. Die Übertra-	gung der Wertrechte bedarf der schriftlichen Zession. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung der Titel. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausge-

gebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 5
Aktienbuch,
Aktienübergang

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung von Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär. Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).

Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 3 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Organe	Die Organe der Gesellschaft sind: A. Generalversammlung B. Verwaltungsrat C. Revisionsstelle
--------------------------	---

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Änderung der Statuten;2. Wahl und Abberufung<ul style="list-style-type: none">– der Mitglieder des Verwaltungsrats,– des Präsidenten des Verwaltungsrats,– der Mitglieder des Vergütungsausschusses,– des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und– der Revisionsstelle;3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;4. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;6. Entlastung des Verwaltungsrats;7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»);9. Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964c OR.10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
------------------------------	---

Art. 8 Einberufung	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p>	<p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.</p>
-------------------------------	---	---

Art. 9 Form der Einberufung	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch</p>	<p>Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft und durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre. In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
--	--	--

2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. Aktionäre, welche zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren muss dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge sowie dem Nachweis der vertretenen Aktien zugehen.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer

Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

Dabei kann er vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Die Einberufungsfrist bis zur nächsten Generalversammlung kann dabei kürzer sein als zwanzig Tage.

Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10 **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und

vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

**Art. 11
Abstimmung,
Wahlen**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die

Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Generalversammlung schriftliche Wahl respektive Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

**Art. 12
Unabhängiger
Stimmrechts-
vertreter**

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisun-

gen, auch elektronisch, bis 48 Stunden vor dem in der Einladung bestimmten Beginn der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Absatz 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

**Art. 13
Qualifizierte
Mehrheit**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist

nebst den in Art. 704 Abs. 1 OR vorgesehenen Fällen erforderlich für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.

B. Verwaltungsrat

**Art. 14
Zusammen-
setzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

**Art. 15
Aufgaben**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft an Dritte (Geschäftsleitung), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements. Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 3 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

12. Bildung von Ausschüssen für die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, sofern der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitglieder besteht.

Art. 16 Organisation

Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation im Organisationsreglement festzuhalten. Danach richten sich Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Ein einziges Mitglied des Verwaltungsrats kann ohne Präsenzquorum die Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, einer weiteren Liberierung oder Vollliberierung mit entsprechender

Statutenänderung vor der Urkundsperson abgeben.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats (einschliesslich Zirkulationsbeschlüsse) ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 17 Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 30 Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss vorstehendem Absatz 1 die Genehmi-

gung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge (auch mehrfach) zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten (siehe vorstehenden Absatz 1).

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von genehmigten Pauschalspesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statuten-

bestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser

Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Art. 18 Vergütungs- grundsätze

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg des Unternehmens festgesetzt werden. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung soll in der Regel 150 Prozent seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere

beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 19 Vergütungs- ausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwal-

trungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt

auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Abstimmung gemäss Art. 17 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und Beschlussfassung in einem Reglement.

Art. 20
Arbeitsverträge,
Darlehen, Kredite
und Vorsorge-
leistungen ausser-
halb der beruf-
lichen Vorsorge

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs zu den gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf 100 Mio. Franken, der Betrag je Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Die Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung müssen den für Dritte anwendbaren Voraussetzungen betreffend Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit entsprechen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind, wenn sie unter das entsprechende Obligatorium fallen oder sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen, der Pensionskasse angeschliessen und erhalten Leistungen gemäss deren Reglementen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Mit-

glieder des Verwaltungsrats können sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Pensionskasse. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen.

Vorsorgeleistungen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft, sei es unmittelbar oder durch Dritte, an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, die sich gemäss Gesetz oder den massgeblichen Reglementen nicht der Pensionskasse anschliessen können oder müssen und dies auch nicht tun, dürfen 40 Prozent der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr nicht übersteigen. Die Erbringung von Vorsorgeleistungen durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder Dritte an die genannten Personen, für welche die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft von der Generalversammlung genehmigte Beiträge erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, stellen im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Art. 21 Weitere Mandate

Grundsätzlich dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nur dann zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten wahrnehmen, wenn dies zeitlich mit dem Mandat bei der Gesellschaft vereinbar ist. Die Art weiterer Mandate und Tätigkeiten ist mit den konkreten Anforderungen des Oberleitungs- bzw. Geschäftsführungsmandats so abzustimmen, dass dieses bei vernünftigem Arbeitspensum mit der gebotenen Sorgfalt bewältigt werden kann. Die Ausübung solcher zusätzlichen Mandate steht, mit Ausnahme der unentgeltlichen Mandate, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 15 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen. Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben:

- 1 Mandat bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 6 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Zusammen- setzung

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem

Jahres- bzw. Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt.

Art. 24 Verwendung des Bilanzgewinnes

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Art. 671 ffOR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. BEENDIGUNG

Art. 25 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ffOR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. BENACHRICHTIGUNG

Art. 26 Mitteilungen und Bekannt- machungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre.

Zug, 12. April 2023

